

# **Satzung des Vereins stsing e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen **stsing e.V.**
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Science & Technology Studies.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Ausstellungen und Projekte verwirklicht. Diese Veranstaltungen sollen die Vermehrung der Kenntnisse des Einzelnen insofern anregen, als dass sie verschiedene kultur- und soziospezifische Perspektiven aufdecken und Weltansichten miteinander vernetzbar machen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Ausstellungen und Projekte werden zeitnah veröffentlicht und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

## **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. ordentlichen Mitgliedern (§ 5),
2. fördernden Mitgliedern (§ 6).

## **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele und Zwecke unterstützt.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag, welcher bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand. Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - a. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
  - b. Hinweise auf Verstöße gegen die Ziele und Zwecke des Vereins können an mindestens ein Mitglied des Vorstands (§ 12) gerichtet werden.
  - c. Das Ausschlussverfahren im Fall eines Verstoßes gegen die Ziele und Zwecke des Vereins findet in der Mitgliederversammlung statt und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der für das Verfahren abgegebenen Stimmen. Das dadurch vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat vor der Abstimmung das Recht, vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche, oder während der Mitgliederversammlung auf vorherigen Antrag eine mündliche Stellungnahme abzugeben.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

1. Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts können fördernde Mitglieder werden. Sie haben das Recht, an allen von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen jedoch nur mit beratender Stimme. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag der ordentlichen Mitglieder oder eine einmalige Summe von wenigstens des zwanzigfachen Mitgliedsbeitrages. Durch ihren Beitritt werden die einzelnen Angehörigen dieser Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen nicht ordentliche Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind für Verwaltungskosten, unter die auch Reise- und Übernachtungskosten fallen, zu verwenden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. die Arbeitsgruppen;
3. die Tischrunden;
4. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in §5 aufgeführten Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt, wenn möglich im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins. Die Einladung ergeht vom Vorstand schriftlich in postalischer oder elektronischer Form mit der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher versandt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand ist zur Aufnahme rechtzeitig eingereicher Tagesordnungspunkte verpflichtet.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle wesentlichen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b. Vorstellung des Finanzberichts
  - c. Bericht über Vorstandstätigkeiten im Kalenderjahr,
  - d. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörige, ordentliche Mitglieder,
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Ausschluss von Mitgliedern,
  - h. Auflösung der Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Quartals eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Sind weniger als Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag eingegangen, gilt dieser als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und gesammelt zu verwahren.

8. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der schriftlichen Einladung als Tagungspunkt und im Wortlaut bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

1. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss dokumentiert werden; eine entsprechende schriftliche Mitteilung über die Konstitution einer Arbeitsgruppe muss innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat an den Vorstand ergehen.
2. Die Arbeitsgruppen umfassen mindestens fünf ordentliche Mitglieder.
3. Die Arbeitsgruppen bestimmen über ihre Tätigkeiten, ihre Aufgabenfelder, ihre Sitzungen sowie über ihre Auflösung selbst.
4. Jeder Arbeitsgruppe wird nach ihrer Einrichtung ein Kommunikationsraum auf der digitalen Diskussionsplattform des Vereins zugeordnet, welche für sämtliche ordentlichen Mitglieder des Vereins zugänglich ist.
5. Die Arbeitsgruppen geben 2 Mal zum jeweils 1. und 3. Quartal des Jahres über den Kommunikationsraum Auskunft über ihre Tätigkeiten.
6. Die Arbeitsgruppen sind weiterhin dazu aufgefordert, bei jeder Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Tätigkeiten und deren Ergebnisse sowie geplanten Fortgang zu erstatten.

## **§ 11 Tischrunden**

1. Die Einrichtung der Tischrunden dient der lokalen Vernetzung von Vereinsmitgliedern quer zu den Arbeitsgruppen. Die Tischrunden dienen auch als Anlaufpunkte für Neumitglieder und interessierte außenstehende Personen.
2. Die Tischrunden konstituieren sich selbst. Die Einrichtung einer Tischrunde kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand dokumentiert werden.
3. Die Tischrunden bestimmen über ihre Tätigkeiten, ihre Aufgabenfelder, ihre Sitzungen sowie über ihre Auflösung selbst.
4. Einer Tischrunde wird auf ihrem Wunsch ein Kommunikationsraum auf der digitalen Diskussionsplattform des Vereins zugeordnet.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. zwei Vorsitzenden;
  - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. einer\*m Schatzmeister\*in;
  - d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Vereinsmitgliedern für die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gewählt. Die Vorstandsmitglieder des Vereins müssen ordentliche

- Mitglieder des Vereins sein.
3. Wählbar sind nur Kandidat\*innen, für die ein Wahlvorschlag spätestens während einer Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich vorgebracht wird. Die Mitglieder des Vorstands werden dann innerhalb einer Frist von drei darauf folgenden Kalendermonaten gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie zu wählende Vorstandsämter vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben (relative Mehrheit).
  4. Mindestens drei Personen des Vorstands müssen Studierende oder Promovierende sein.
  5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit beträgt maximal sechs Jahre.
  6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
    - a. die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter\*innen
    - b. die\*den Schatzmeister\*in
  7. Der Vorstand beschließt über folgende Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die laufenden Aufgaben des Vereins:
    - a. die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Unterstützung seiner Arbeit bei den hier aufgeführten Aufgaben sowie über deren Sitz.
    - b. die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
    - c. Der Vorstand übernimmt die Wahlorganisation.
    - d. Die Einberufung der mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  9. Der Vorstand ist dafür zuständig eine digitale Kommunikationsplattform einzurichten und zu verwalten, welche für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins zugänglich ist.
  10. Der Vorstand sammelt 2 Mal jährlich alle die nach §10(5) von den Arbeitsgruppen erbrachten Auskünfte über Ihre Tätigkeiten und übermittelt einen darauf basierenden Ausblick an alle ordentlichen Mitglieder.
  11. Basierend auf der nach §10(5) erbrachten Auskünfte kommuniziert der Vorstand 1 Mal jährlich die Tätigkeiten des Vereins nach außen.
  12. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  13. Die\*der Schatzmeister\*in verwaltet das Vereinsvermögen.
  14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand berechtigt, eine\*n Nachfolger\*in einzusetzen. Die Nachwahl hat gemäß § 12 Abs. 2 und 3 stattzufinden.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Über Satzungsänderungen stimmt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 (8) ab.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der *Science & Technology Studies*. Es obliegt der auflösenden Mitgliederversammlung eine solche Person oder Körperschaft zu bestimmen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **27. 10. 2020** verabschiedet.